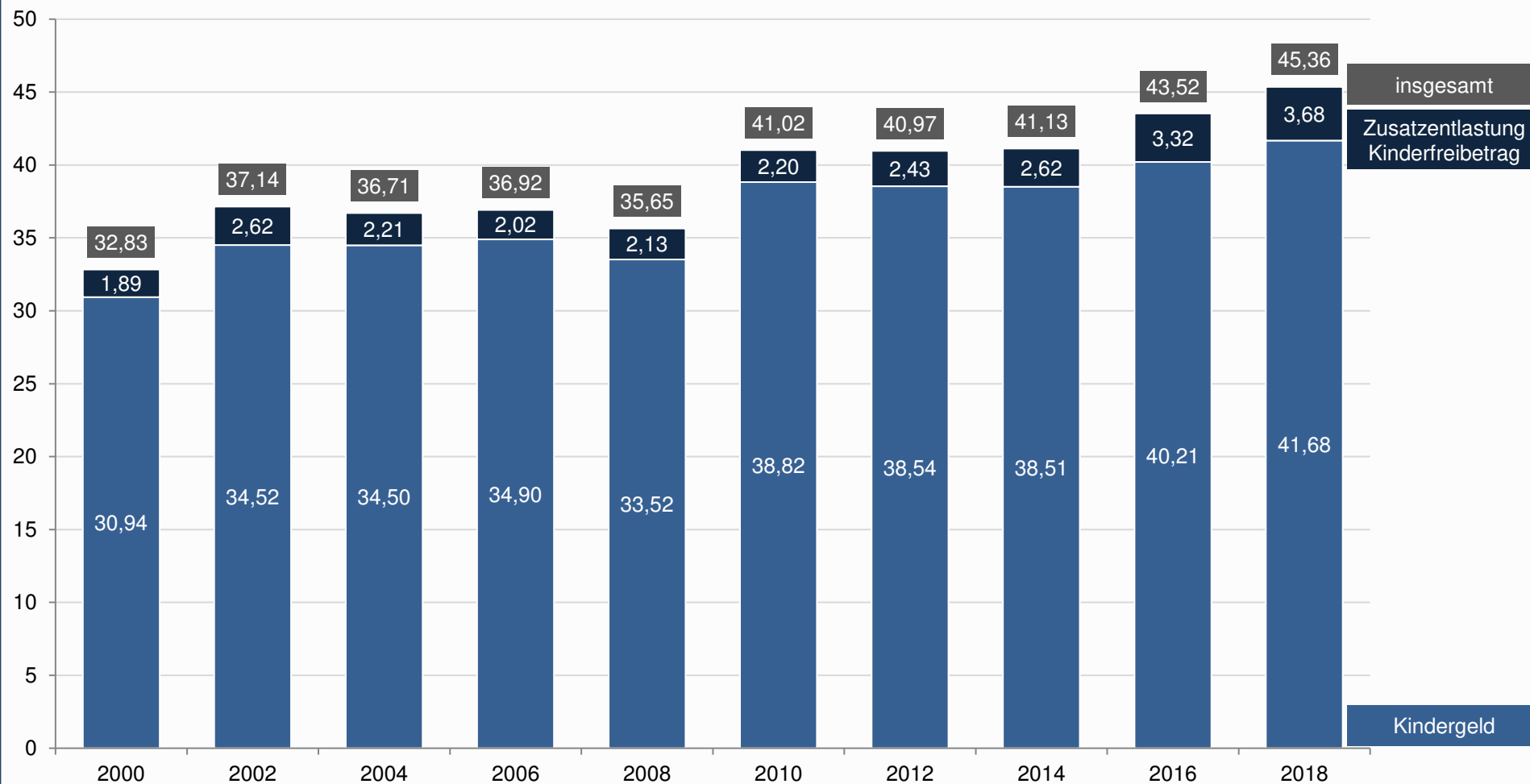


## ■ Kosten des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld und Kinderfreibeträge) 2000 - 2018 in Mrd. Euro



Quelle: Bundesfinanzministerium (zuletzt 2019), Datensammlung zur Steuerpolitik, verschiedene Jahrgänge

## **Kosten des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld und Kinderfreibeträge) 2000 - 2018**

Zum Familienleistungsausgleich im engeren Sinne zählen Kindergeld und steuerliche Kinderfreibeträge. Dafür werden 2018 gut mehr als 45 Mrd. Euro aufgebracht, darunter rund 40,7 Mrd. € für das Kindergeld und rund 3,7 Mrd. € für die Zusatzentlastung durch den Kinderfreibetrag. Dies schlägt sich als Steuermindereinnahmen nieder. Zwischen 2002 und 2008 zeigt sich ein Rückgang der Aufwendungen, aber ab 2010 infolge der Erhöhung von Kindergeld und Steuerfreibeträgen ein merklicher Zuwachs. Zu beachten ist dabei, dass die Zahl der (kindergeldberechtigten) Kinder im Zeitverlauf gesunken ist, zuletzt aber wieder einen Zuwachs verzeichnen konnte (vgl. [Abbildung VII.98](#)). Dies lässt sich auf einen leichten Anstieg der Geburtenziffer (vgl. [Abbildung VII.1a](#)) als auch auf die Zuwanderung von Kindern und deren Familien zurückführen.

### **Hintergrund**

Kindergeld und Kinderfreibeträge sind im Steuerrecht miteinander verknüpft und können nur alternativ genutzt werden; die eine Leistungsform schließt also die andere aus. Allen Eltern steht für (ihre im Inland lebenden) Kinder unabhängig von ihrem Einkommen Kindergeld zu (zur monatlichen Höhe in Abhängigkeit von der Ordnungszahl der Kinder vgl. [Tabelle VII.14](#)). Das Kindergeld wird monatlich als Steuervergütung durch die Finanzämter gezahlt. Zahlstelle sind die bei den Arbeitsämtern residierenden, aber der Finanzverwaltung unterstehenden Familienkassen.

Zwischen dem Bezug von Kindergeld und der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags besteht ein Wahlrecht nach Maßgabe des Günstigkeitsprinzips: Danach werden die Steuerentlastungen mit dem Kindergeld verrechnet. Wirkt sich der Freibetrag für die Familie günstiger als das Kindergeld aus, liegen also die steuerlichen Entlastungen höher als die Kindergeldzahlungen, werden die zu viel gezahlten Steuern im Rahmen des Steuerjahresausgleichs zurückerstattet.

Tatsächlich erhält die weit überwiegende Zahl der Eltern Kindergeld, weil sich der Freibetrag ausschließlich in den höheren Einkommensgruppen „rechnet“. Der Schwellenwert, bei dem die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge den Betrag des Kindergelds übersteigt, lag 2018 für erste Kinder bei Verheirateten bei etwa 65.300 Euro (Alleinerziehende etwa 34.500 Euro) und bei zweiten Kindern bei etwa 72.700 Euro (Alleinerziehende etwa 42.000 Euro) zu versteuerndem Einkommen.

Die allgemeine Altersgrenze der Kinder für den Bezug von Kindergeld bzw. für die Inanspruchnahme von Kinderfreibeträgen liegt beim 18. Lebensjahr. Der Bezugszeitraum verlängert sich bei arbeitslosen Kindern bis zum 21. und bei Kindern in Ausbildung/Studium bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten beruhen auf den Angaben des Bundesfinanzministeriums.